FRIEDHOFSSATZUNG
der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds.GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln gelegene, und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1) Friedhof Belum
2) Friedhof Neuhaus (Oste)
3) Friedhof Oberndorf
4) Friedhof Osterbruch

(2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Land Hadeln

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG..

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in den Gemeinden Belum, Neuhaus (Oste), Oberndorf oder Osterbruch ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof der Gemeinde zu bestatten, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist auf Wunsch möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung der Friedhöfe oder mit dem Betrieb der Friedhöfe Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen wurde.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

4) Ein Grab ist der Teil einer Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind täglich während der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
2) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde, und diese sich außerhalb der Wege aufhalten zu lassen,
3) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
4) zu lärmen und zu spielen,
5) sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
6) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7) Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
8) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9) in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
10) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
11) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und sind spätestens 4 Werktage vorher beim Friedhofsträger zu beantragen.

(8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 7.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Sonnabenden spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung Ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(3) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden oder Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Samtgemeinde Land Hadeln anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung ausnahmsweise auch am zweiten Feiertag stattfinden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Grabbereitung

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder einem von ihm beauftragten Dienstleister für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Transport der Leichen und der Asche

verstorbener Personen auf dem Friedhof erfolgt durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengrabstätten mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(5) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wiederherzustellen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien ist nicht gestattet, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, die Kleidung der Leiche sowie für Urnen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Das

Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4 vorzulegen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 32 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste verstorbener Personen werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

(7) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Als Umbettung gilt nicht die Ausgrabung einer Asche für die Beisetzung einer Leiche, wenn die Asche auf derselben Grabstätte verbleibt.

(10) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen Genehmigung oder einer richterlichen Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Pflegeleichte Urnenreihengräber
4. Urnenwahlgräber
5. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen
6. Anonyme Urnengräber
7. Ehrengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt

werden, wenn der oder die bereits Beigesetzte der Ehe- oder Lebenspartner oder -partnerin oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades sowie deren Ehe- oder Lebenspartner) des Beizusetzenden war.

(6) Die Größe der Grabstelle richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. Ehegatten und Lebenspartner haben die Möglichkeit, den Nebenplatz zu erwerben. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsrechtsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:
1. Rasenreihengrabfelder für Erd- oder Urnenbestattungen,
2. pflegeleichte Urnengrabfelder (mit Vollabdeckung)
3. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche und zusätzlich eine Urne oder anstatt der Leiche eine weitere Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen,

insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellige Grabstätten sein. Die Größe richtet sich nach den ortsüblichen Gegebenheiten; sie darf jedoch für jedes Einzelgrab nicht mehr als 1,20 m in der Breite und 2,50 m in der Länge betragen. In jedem Einzelgrab dürfen nur eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Urnen oder anstatt der Leiche eine weitere Urne bestattet werden.

(5) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechtes und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten, Lebenspartner
2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister,
3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 6 über.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Je Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe beträgt 0,50 m x 1,00 m. Die Möglichkeit einer Doppelgrabstätte in der Größe von 1,00 m x 1,00 m ist gegeben, muss aber

bereits bei der ersten Aschebeisetzung vom Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

(3) Gemeinschaftsgrabanlagen sind zusammenhängende, thematisch geprägte Anlagen für Urnenreihengräber, die zentral gepflegt werden. Die Möglichkeit, Namen und Daten der Bestatteten entweder zentral oder auch dezentral, je nach Anlage, anzubringen, ist gegeben. Es gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu drei Urnen auf einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften des § 15 auch auf die Urnenwahlgrabstätten Anwendung.

§ 18

Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, auf denen eine Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen und ohne Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Rasenflächen. Die genaue Lage ist weder den Angehörigen noch anderen Personen bekannt. Die Pflege und Unterhaltung der Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Errichtung von Grabmalen und Grabumrandungen sowie die Bepflanzung der Grabstätte bzw. Rasenfläche sind nicht zulässig. Kränze und Blumenschmuck usw. können auf den anonymen Grabstätten weder bei der Trauerfeier noch später abgelegt werden. Sofern ein Gedenkstein o.ä. des Friedhofsträgers vorhanden ist, dürfen dort ausnahmsweise einzelne Blumensträuße niedergelegt werden. Durch die Beisetzung erwerben die Angehörigen weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungs- oder ein weiteres Beisetzungsrecht auf der betreffenden Grabstelle.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

V. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 20 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen ist der Vorzug zu geben. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte sind auf eine maximale Höhe von 2 m zu

begrenzen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 und 2 sind die folgenden Gegenstände zugelassen: Grabvasen, Grableuchten sowie weitere kleine Dekorationsmaterialien. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(8) Nach Ablauf des Ruherechts oder Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstelle abzuräumen.

§ 21 Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Der Friedhofsträger hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 20).

§ 22 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) **Rasenreihengräber:**

Die Grabmale in den Abteilungen für Rasenreihengräbern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Unbearbeitete, bruchrauhe und weiße Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
2. Nicht zugelassen sind Materialien wie Beton oder Kunststoff.

c) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- bei einstelligen Gräbern in Hochformat:
  Höhe 0,85 m bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.
- bei zwei- und mehrstelligen Gräbern sind auch folgende Maße zulässig:
  Höhe 0,85 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m.

d) Auf den Grabstätten sind Grabplatten mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m zulässig.

e) Auf den Grabstätten sind Grabkissen mit einer Größe von 0,60 m x 0,70 m zulässig.

f) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber wird einheitlich durch den Friedhofsträger vorgenommen. Den Nutzungsberechtigten ist es untersagt, eine andere, gärtnerische Pflege vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist ein Blumenschmuck, der nur unmittelbar vor den Grabmalen zulässig ist.

(2) **Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten:**

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind einzufassen und mit einer Grabplatte vollständig abzudecken. Die Einfassung muss aus Granit und die Grabplatte aus geschliffenem Granit bestehen. Zusätzliche stehende Grabmale und Anlagen sind nicht zulässig.

(3) **Gemeinschaftsgrabanlagen:**

In den Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenreihengräber sind keine Grabmale gestattet. Die Daten der dort Bestatteten können je nach Anlage zentral oder dezentral auf einheitlichen Materialien angebracht werden. Das Ablegen von Blumenschmuck oder Pflanzschalen und -vasen sowie das Bepflanzen der Grabstätten ist nicht zulässig. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.

(4) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr

sicherzustellen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 34 Abs. 9 hinzuweisen.

VI. GRABMALE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

§ 24 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und Einfassungen einzuholen. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Beisetzung provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze bis zu einer Größe von 15 mal 130 cm zulässig.

(2) Die Zustimmung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte/n in nachfolgender Form zu beantragen:

a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsunterlagen.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf in vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 (oder unmaßstäblich, jedoch mit Maßketten versehen) unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole mit deren Höhe sowie der konkreten Fundamentierung und Verdübelung. Es gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in ihrer jeweils gültigen Form.

(3) Spätestens vier Wochen nach Errichtung des Grabmals ist dem Friedhofsträger eine Abnahmebescheinigung entsprechend TA Grabmal vorzulegen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 3.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („TA Grabmal d. Deutschen Naturstein Akademie DENAK e.V.“ oder „Richtlinien d. Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“) in der jeweils geltenden Fassung, zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 24. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in ein einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(6) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Aufstellung von Grabmalen nachweisen.

§ 26 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen Belum, Neuhaus (Oste), Oberndorf und Osterbruch nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt

möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das, als Anlage beigefügte (vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte) Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

(6) Für einen Zeitraum bis zum 31.12.2021 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofssatzung zum 01.01.2021 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

VII. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen und Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet.

(4) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem

Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 30
Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 40 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 31
Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32
Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 5 missachtet,
3. entgegen § 6 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
    a) entgegen § 7 Abs. 3 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
    b) entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
    c) entgegen § 7 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
5. entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 6 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 26 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 25 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 20 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. entgegen § 20 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nach § 23 nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 35
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29. März 2001 und die Erste Satzung vom 17. März 2003 zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock sowie die Satzung der Samtgemeinde Land Hadeln über die Ordnung auf dem Friedhof in der Gemeinde Osterbruch vom 20.12.2011 außer Kraft.

Otterndorf, 09.12.2020

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Zahrte

ANLAGE zu § 26 der Satzung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eigehalten gilt,

nämlich: ……..

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird. ☐

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt: ☐

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: …….. ☐

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 28.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

- Auszug –

§ 13 a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. Ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Friedhöfe der Samtgemeinde Land Hadeln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBL. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie gemäß § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Benutzungs- und Unterhaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der kommunalen Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (z.B. Portokosten für den Versand einer Urne), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen lt. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1 dieser Satzung). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3)

1. Für die laufende Benutzung, Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

erhoben. Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif lt. Anlage 1.

2. Wird nach dem 30. September eines Jahres zum ersten Mal ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, so ist für dieses Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht zu zahlen.
3. Der Gebührenschuldner bleibt zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren auch dann verpflichtet, wenn ihm das Verfügungsrecht über die Grabstätte entzogen wurde.
4. Der Gebührenschuldner kann die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Verfügungsrechtes ablösen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Friedhofsunterhaltungsgebühr maßgeblich.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, setzt die Samtgemeinde Land Hadeln die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

(5) Auslagen, die im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der verwalteten Friedhöfe und ihrer Benutzungseinrichtungen notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach dieser Satzung nicht zu entrichten ist.

(6) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung bzw. -erstattung gewährt.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner) ist,

1. wer eine gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder in Auftrag gibt,
2. wer das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erworben oder verlängert hat,
3. wer eine Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt,
4. wer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
5. wer nach gesetzlichen Bestimmungen für die Gebührenschuld haftet.

(2) Erben des Antragstellers haften nicht für die Friedhofsunterhaltungsgebühren(§ 2 Abs. 3). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht zugunsten eines Erben des Antragstellers, der zugleich auch Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen,
2. mit der Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Leistungen
3. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstelle (Begründung des Nutzungsrechtes) für die gesamte Nutzungsdauer bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
4. bei allen anderen Grabformen, die in der Anlage aufgeführt sind, mit der Beisetzung.

§ 5

Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.
Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
(2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 7

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so erhebt die Samtgemeinde Land Hadeln eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß 1 Abs. 2.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner in Betracht kommt, ist auf Verlangen der Samtgemeinde Land Hadeln verpflichtet, ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.
(2) Rechtsnachfolge, die zu einem Wechsel des Gebührenschuldners führt, ist der Samtgemeinde

Land Hadeln unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind der Gebührenschuldner und sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Am Dobrock vom 10. Dezember 2012 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Land Hadeln vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Otterndorf, 09. Dezember 2020

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister

Harald Zahrte

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Land Hadeln vom 09.12.2020 **Anlage 1**

Gebührentarife

Friedhofsgebühren der kommunalen Friedhöfe Belum, Neuhaus (Oste), Oberndorf und Osterbruch
in der Samtgemeinde Land Hadeln ab 01.01.2021

Gebühren-tarif	Art der Leistung (Gebührentatbestand)	Gebühr
1.	**Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**	
1.1	Nutzungsrecht Wahlgrab (Ruhefrist 30 Jahre) -Sarggrab-	**379,07 €**
1.2	Nutzungsrecht Rasen-Reihengrab (Ruhefrist 30 Jahre) - Sarggrab- zzgl. Auffüllen von Versackung und Nachsaat (Pauschale)	**508,65 €** **80,00 €**
1.3	Nutzungsrecht Urnenwahlgrab (Ruhefrist 20 Jahre)	**252,71 €**
1.4	Nutzungsrecht pflegeleichtes Urnenreihengrab (Ruhefrist 20 Jahre)	**126,36 €**
1.5	Nutzungsrecht Rasen-Urnenreihengrab (Ruhefrist 20 Jahre, incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)	**862,93 €**
1.6	Nutzungsrecht Urnen in einer Urnengrab-Gemeinschaftsanlage (Ruhefrist 20 Jahre, inclusive Friedhofsunterhaltungsgebühren)	**906,05 €**
2.	**Verlängerung von Nutzungsrechten**	
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr -Sarggrab-	**12,64 €**
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts je Rasen-Reihengrabstelle pro Jahr -Sarggrab-	**16,96 €**
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Urnenwahlgrabstelle pro Jahr	**12,64 €**
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts je pflegeleichter Urnenreihengrabstelle pro Jahr	**6,32 €**
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts je Rasen-Urnenreihengrabstelle pro Jahr	**16,96 €**
2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle in einer Urnengrab-Gemeinschaftsanlage pro Jahr	**19,11 €**
2.7	zzgl. Friedhofsunterhaltungsgebühren nach 4.1 bei 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 pro Jahr	**26,19 €**
3.	**Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte**	
3.1	Nutzungsrecht anonymes Urnengrab (Ruhefrist 20 Jahre, inclusive Friedhofsunterhaltungsgebühr)	**636,86 €**
4.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren**	
4.1	Für jedes Einzelgrab - belegt/unbelegt - beträgt die jährliche Gebühr:	**26,19 €**
4.1.1	Ablösegebühr für 20 Jahre	**523,82 €**
4.1.2	Ablösegebühr für 30 Jahre	**785,73 €**
5.	**Einebnung einer Grabstätte**	
5.1	Einebnung einer Grabstelle, Entfernung eines Grabmales oder einer Einfassung sowie Entfernung von Bäumen und Sträuchern durch die SG nach Aufwand, je Stunde und Arbeitskraft	**nach jeweils aktuellem Stunden-/ Verrechnungssatz Bauhof SG Land Hadeln**
5.1.1	zzgl. Verwaltungsgebühr	**51,21 €**
5.2	zusätzlich für die Entsorgung des Grabmals oder der Einfassung je m³	**25,00 €**
5.3	Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts/Einebnung einer Wahlgrabstätte (vor Ablauf der Ruhezeit) je Einzelgrab und Jahr	**4,32 €**
5.3.1	ggf. zzgl. Ablösegebühr Friedhofsunterhaltungsgebühr für restl. Ruhezeit pro Jahr pro Grabstelle	**26,19 €**
6.	**Gebühren für das Graben und Schließen einer Gruft (Beerdigungsgebühren)**	
6.1	Sargbeisetzung (Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	**251,45 €**
6.2	Sargbeisetzung (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	**101,75 €**
6.3	Beisetzung einer Totgeburt oder einer Urne	**70,93 €**
6.4	Verwaltungsgebühr	**62,08 €**
6.5	Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erhöht sich die Gebühr nach 6.1, 6.1 und 6.3 um 50 v.H.	
7.	**Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren**	
7.1	Umbettung sowie Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne nach Aufwand, je Stunde und Arbeitskraft	**nach jeweils aktuellem Stunden-/ Verrechnungssatz Bauhof SG Land Hadeln**
7.1.1	Kosten für Hilfskräfte und Hilfsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	
8.	**Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und Leichenkammern**	
8.1	Trauerfeier einschl. Benutzung der Leichenkammer (je Fall)	**250,00 €**
8.1.1	Heizkostenpauschle während der Heizperiode 01.10. bis 30.04.	**62 €**
8.2	Benutzung der Leichenkammer, wenn keine Trauerfeier in der Friedhofskapelle stattfindet (je Fall)	**126,19 €**
9.	**Sonstige Gebühren bzw. Hinweise**	
9.1	Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmales 20 Jahre	**45,60 €**
9.2	Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmales 30 Jahre	**55,51 €**
9.3	Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer Grabeinfassung	**25,77 €**
9.4	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	**34,53 €**
9.5	Trägermantelgeld (Bereitstellung der Mäntel und Kopfbedeckungen für die Sargträger durch die Samtgemeinde Land Hadeln) je Bestattungsfall	**15,00 €**
10.	**Auslagen**	
10.1	Entstandene Auslagen werden nach den tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	